

Steuerverschluß liegt. Es liegt im Interesse einer großen Anzahl von Brennereibesitzern,

dass hier einheitliche Vorschriften erlassen werden, und dass bestimmt werde, dass der Abfertigungsraum nicht unter amtlichen Verschluß zu legen sei.

Zu §. 5. II. Brennvorrichtungen.

a) In diesem Abschnitt des Entwurfs zu den Ausführungsbestimmungen hat die Bestimmung, dass die vorhandenen Glasständer zum Anzeigen des Höhestandes des Lutters zu entfernen sind, allgemeine Besorgniß erregt, weil dadurch die Möglichkeit eines sicheren und auch gefahrlosen Treibens des Apparates verhindert wird. Es ist notwendig, den Höhestand des Lutters bei den Blasenapparaten sowohl wie bei den zweitheißen Destillirapparaten beobachten zu können, weil sich nach der Höhe des Flüssigkeitsstandes im Lutterfänger resp. Separator auch der Druck im Maischdestillirapparat richtet, und weil wieder der Druck, welcher auf der Maische steht, die Art der Handhabung des Apparates bedingt. Die Ansammlung von Lutter im Luttergefäß resp. Separator ist aber keine gleichmäßige, sie schwankt vielmehr nach der Temperatur und Menge der Flüssigkeit, nach der Menge und Temperatur des zum Abtreiben verwandten Dampfes, nach der Beschaffenheit und dem Alkoholgehalt der zum Abtrieb kommenden Maische und namentlich auch nach der Schnelligkeit des Abtriebes. Alle diese Momente beeinflussen die schnellere oder langsamere Ansammlung des Lutterwassers. Aus diesen Gründen ist es dringend erforderlich, dass dem Apparatsführer eine fortwährende Controle über die Höhe des Lutterstandes ermöglicht werde. Wir gestatten uns daher den Antrag:

dass die Glasständer an den Luttergefäßen und Separatoren beibehalten werden dürfen, namentlich da es auch leicht möglich ist, dieselben durch Drahtgitter und Schuhhülsen gegen Beschädigungen u. s. w. in hinreichender Weise sicher zu stellen. Da auch von einzelnen Hauptämtern bereits in diesem Punkte im Sinne unseres Antrages Genehmigungen erteilt sind, würde es möglicherweise nur einer baldigen hohen Verfügung zu einheitlichem Vorgehen in dieser Frage bedürfen.

b) Die Bestimmungen zu §. 5 II 6 verlangen, dass bei Vorhandensein einer besonderen Lutterblase die Rohrleitung des Ablafthahnes in eine Grube nach außen geführt werden muss, die unter Verschluß zu legen ist. Die gegen diese Maßregel geltend zu machenden Bedenken sind:

1. dem Brenner muss die Möglichkeit gegeben sein, zu untersuchen, wie weit aus dem Lutter aller Alkohol ausgetrieben ist; er muss zu diesem Zwecke Proben dem abfließenden Lutter entnehmen können, was bei der vorgesehenen Bestimmung nicht möglich ist
2. ist die Anlage einer Grube, in welcher der Lutter abfließen soll, nicht überall durchzuführen, namentlich ist es bedenklich, auf einen natürlichen Abfluss des Lutters resp. Versickern in den Untergrund in diesem Falle zu rechnen.

Aus diesem Grunde beantragen wir,

zu §. 5 II 6 ist eine Anordnung vorzuschreiben welche eine Untersuchung des abgehenden Lutters auf Alkohol gestattet.

§. 5. III. Rohrleitungen.

a) Die Ausführungsbestimmungen verlangen, dass alle Rohrleitungen, in welchen Alkoholdämpfe, bezw. die geistige Flüssigkeit fortgeführt werden, hell und blank gehalten werden sollen. Es ist von technischer Seite darauf hingewiesen worden, dass der mit dieser Vorschrift beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden wird, insofern es bei den jetzt üblichen, gelöhten Rohren, an welchen namentlich die Nähe meistens nicht sehr gut geputzt sind, wohl möglich sein soll,

ein an der Rath angebrachtes Loch durch Löthen u. s. w. zu verdecken, ohne dass dasselbe nachher wieder zu finden sei. Ist also der praktische Werth der Bestimmung danach fraglich, so ist dieselbe für die Brennereibesitzer auch insofern höchst lästig, weil einmal das Blankhalten der Leitungen in den meist feuchten Brennereiräumen nicht leicht ist, weil durch das häufige Putzen die Leitungen angegriffen und bald reparaturbedürftig werden, und weil auch die Befürchtung, dass diese Vorschrift bei strenger Handhabung leicht zu Unzuträglichkeiten führen könnte, nicht ausgeschlossen ist. Andererseits wird nun darauf hingewiesen, dass es sich empfehlen würde für die Rohrleitungen einen farbigen dauerhaften Anstrich vorzuschreiben; ein solcher wirkt schützend und konservirend auf die Rohrleitungen, ist leicht gleichmäßig herzustellen und bietet namentlich auch insofern einen sicheren Schutz gegen Defraudationsversuche, als es nicht möglich ist, auf einer angestrichenen Leitung eine frische Lothstelle u. s. w. so anzustreichen, dass nicht der Unterschied zwischen der alten und neuen Farbe sofort zu entdecken sein sollte. Es wird sich dann auch als praktisch erweisen, wenn die Rohrleitungen ihren verschiedenen Zwecken entsprechend verschiedenenfarbige Anstriche erhalten. Wir erlauben uns daher den Antrag zu stellen,

von der Verordnung des Hell- und Blankhaltens der Rohrleitungen absehen und eine Bestimmung, wonach die Leitungen mit einem dauerhaften Anstrich zu versehen sind, treffen zu wollen.

b) Nach den Ausführungsbestimmungen sollen ferner alle Alkoholdämpfe resp. geistige Flüssigkeit führenden Rohrleitungen durchweg freiliegen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten. Die Durchführung dieser Bestimmung ist in vielen bestehenden Brennereien kaum möglich. Es gibt eine große Anzahl von Brennereien, in denen der Spirituskeller abseits von den sonstigen Gebäuden gelegen und durch zum Theil recht tief liegende, unterirdische Leitungen, die über den Hof oder die Straße führen, verbunden ist. In diesen Fällen sind seitens der Steuerbehörden vielfach kostspielige und in ihrem praktischen Werthe zweifelhafte Anlagen vorgeschrieben worden, wie Kanäle, Cementmulden u. s. w., die ihrerseits wieder durch mit Plomben und Kunstschlössern versehene Bohlen und Platten geschlossen werden sollen. Die Gefahr, dass die Plomben und Kunstschlösser, sowie auch die Bohlen und Platten durch die schweren Acker- und Lastwagen, welche auf einem Wirtschaftshofe verkehren, fortwährend Verletzungen und Reparaturen ausgesetzt werden, dass ebenso auch die einfachen, unter den Bohlen liegenden Leitungsröhren leichten Verletzungen unterliegen werden, ist nicht in Abrede zu stellen, auch für die Steuerbehörden werden daraus fortwährend Neuauflagen von Verschlüssen und Aufnahme von Verhandlungen, für die Brennereibesitzer abgesehen von den Kosten mancherlei Unannehmlichkeiten entstehen. Es empfiehlt sich daher, für diese Fälle die im Gesetze vorgesehenen Überrohre (§. 9) einzuführen. Gußeiserne Überrohre bieten genügende Dauerhaftigkeit gegen Feuchtigkeit und Frost, schützen die Leitungsröhren gegen daraufstoßende Wagen &c. und machen eine besondere Plombierung der über den Rohren liegenden Bohlen &c. unnötig. Unser Antrag geht daher dahin:

dass für lange unterirdische Leitungen, die im §. 9 des Gesetzes vorgesehenen Überrohre Anwendung finden sollen.

§. 5 V. Vorlage (Spiritus-Auslauf).

Zu diesem Punkte gestatten wir uns auf Folgendes hinzuweisen: Bei treberreichen, dicken Maischen, namentlich im Frühjahr, wenn die Kartoffeln schon viel Keime enthalten, und auch bei Apparaten älterer Konstruktion, an denen öfters Verstopfungen eintreten, die dann durch starken Dampfdruck gehoben werden, tritt leicht der Fall ein, dass ein Übertrieben des Apparates stattfindet, dass Maischtheile (Schalen,